

1 Vorbemerkungen

- 1.1 Diese Anlage beschreibt Abwicklungsregeln für die Messstellenbetreiber- und Messdienstleisterprozesse für den Anwendungsbereich gemäß Messstellenrahmenvertrag Punkt §1.1. Diese Abwicklungsregeln gelten bis zum Eintreten der verbindlichen Umsetzungsfristen aus den zu erwartenden Festlegungen BK7-09-001 und BK6-09-034 der Bundesnetzagentur bezüglich einheitlicher Geschäftsprozesse zur Abwicklung des Messstellenbetriebs und der Messung bei Strom und Gas.
- 1.2 Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form per E-Mail. Der Messstellenbetreiber (MSB) und der Verteilungsnetzbetreiber (VNB) stellen für diesen Datenaustausch jeweils eine E-Mail-Adresse zur Verfügung, über die sämtliche Nachrichten ausgetauscht werden.
- 1.3 Die Prozessbeschreibung enthält nachfolgende Geschäftsprozesse. Der Datenaustausch erfolgt per csv mit der Datenstruktur gemäß Anlage 5 bzw. per MSCONS in der jeweils gültigen Formatversion. Eine Eingangsbestätigung der csv-Dateien (beispielsweise mittels CONTRL-Nachrichten) erfolgt nicht.

Prozess	Datenformat
Beginn Messstellenbetrieb Neuanlage (evt. inkl. Messung)	csv
Beginn Messstellenbetrieb Einzug (evt. inkl. Messung)	csv
Ende Messstellenbetrieb Auszug (evt. inkl. Messung)	csv
Ende Messstellenbetrieb Stilllegung (evt. inkl. Messung)	csv
Kündigung Messstellenbetrieb (evt. inkl. Messung)	csv
Wechsel des Messstellenbetreibers (evt. inkl. Messung)	csv
Geräteübernahme	Textform/csv
Gerätewechsel aufgrund Messstellenbetreiberwechsel oder Umzug (evt. inkl. Messung)	MSCONS
Gerätewechsel aufgrund Turnus (Plantausch) oder Defekt (evt. inkl. Messung)	MSCONS
Messstellenumbau	Textform
Zuordnungsliste	csv
Übermittlung von Messwerten	MSCONS

Abweichende Geschäftsprozesse müssen zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden.

2 Formatbeschreibung

Die Formatbeschreibung für den Datenaustausch per csv wurde in Anlehnung an die Inhalte des Datenformates UTILMD erstellt und ist in Anlage 5 zum Messstellenrahmenvertrag dargestellt.

3 Beschreibung der Geschäftsprozesse

Im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten Geschäftsprozesse treten die Marktpartner auf:

- Messstellenbetreiber neu (MSBN)
- Messstellenbetreiber alt (MSBA)
- Ersatzmessstellenbetreiber (MSBE)
- Verteilungsnetzbetreiber (VNB)

3.1 Beginn Messstellenbetrieb Neuanlage

Dieser Prozess gilt für Neuanlagen bzw. bei der Wiederinbetriebnahme von stillgelegten Messstellen

Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind:

- das Vorliegen der Fertigstellungsanzeige/Inbetriebsetzungsauftrag (ANA) beim Netzbetreiber (NB)
- das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber
- die Beauftragung des MSBN durch den Anschlussnutzer zur Durchführung des Messstellenbetriebs

Der MSBN meldet den Messstellenbetrieb per csv spätestens 11 WT vor dem angemeldeten Beginnstermin mit dem Transaktionsgrund E02 bzw. E82 (MSB + MDL) an. Der VNB antwortet bis spätestens 10. WT nach Eingang der Anmeldung. Negative Antworten begründet der VNB. Liegen für eine Abnahmestelle zum gleichen Anmeldetermin mehrere Anmeldungen vor, bestätigt der VNB die Meldung, welche zuerst beim VNB eingegangen ist.

Bei Zustimmung übermittelt der VNB dem MSBN die fehlenden Stammdaten sowie bei SLP-Kunden den Turnusablesetermin des VNB. Liegt zudem die Fertigstellungsanzeige beim VNB vor, erteilt der VNB dem MSBN schriftlich den Auftrag zum Einbau der Messung. Die Inbetriebsetzung erfolgt durch den VNB (siehe Anlage 3.1 und 3.2 zum Vertrag). Der MSBN übermittelt bei SLP-Entnahmestellen spätestens 5 WT nach Einbau der Messung die Startzählerstände an den VNB per MSCONS. Handelt es sich um eine RLM-Messung, übermittelt der MSBN ab Einbau die Lastgangdaten und teilt dem VNB die Startzählerstände mit (MSCONS). Der VNB nimmt die Entnahmestelle in die monatliche Zuordnungsliste auf. Diese übermittelt der VNB dem MSBN monatlich am 16. WT per csv.

3.2 Beginn Messstellenbetrieb Einzug

Dieser Prozess gilt bei Einzug des Kunden in eine bestehende Anlage.

Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind:

- das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber
- die Beauftragung des MSBN durch den Anschlussnutzer zur Durchführung des Messstellenbetriebs
- Die Messeinrichtung des MSBA wurde auf Basis von § 4 (5) MessZV noch nicht ausgebaut bzw. der VNB hat eine Messeinrichtung eingebaut. Hier gilt der bisherige MSB als MSBE.

Beabsichtigt der MSBN die Geräteübernahme vom MSBA, ist dies parallel zu diesem Prozess entsprechend Punkt 3.7 (Geräteübernahme) zu klären.

Der MSBN meldet den Messstellenbetrieb per csv spätestens 11 WT vor dem angemeldeten Beginnstermin mit dem Transaktionsgrund E01 bzw. E81 (MSB + MDL) an. Er gibt dabei an, ob die bestehende Messeinrichtung übernommen wird. Der VNB antwortet bis spätestens 10. WT nach Eingang der Anmeldung. Negative Antworten begründet der VNB. Liegen für eine Abnahmestelle zum gleichen Anmeldetermin mehrere Anmeldungen vor, bestätigt der VNB die Meldung, welche zuerst beim VNB eingegangen ist.

Bei Zustimmung übermittelt der VNB dem MSBN die fehlenden Stammdaten sowie bei SLP-Kunden den Turnusablesetermin des VNB. Unverzüglich nach Bestätigung der Anmeldung teilt der VNB dem MSBE die Beendigung des Messstellenbetriebs im Format csv mit. Bei Einbau einer neuen Messung schließt sich der Prozess „Gerätewechsel“ (Punkt 3.8) an. Der VNB nimmt die Entnahmestelle in die monatliche Zuordnungsliste auf. Diese übermittelt der VNB dem MSBN monatlich am 16. WT per csv.

3.3 Ende Messstellenbetrieb Auszug

Dieser Prozess gilt bei Auszug des Kunden aus einer bestehenden Anlage bzw. bei einem ungeklärten Folgemessstellenbetrieb.

Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind:

- das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber
- Der Dienstleistungsvertrag wurde vom Anschlussnutzer wegen Auszug oder ohne Begründung beendet bzw. durch den MSBA selbst gekündigt.
- Es liegt keine Kündigung eines anderen MSB beim MSBA vor.
- Die Messstelle ist dem MSBA beim VNB zugeordnet.

Der MSBA meldet den Messstellenbetrieb beim VNB spätestens 11 WT vor dem angemeldeten Endtermin per csv ab. Der Transaktionsgrund ist entsprechend der Formatbeschreibung anzugeben. Der VNB beantwortet die Abmeldung bis spätestens 10. WT nach Eingang der Abmeldung. Eine Ablehnung begründet der VNB. Bei Zustimmung der Abmeldung gibt der VNB an, ob der MSBA mit der weiteren Durchführung des Messstellenbetriebs entsprechend § 4 (5) MessZV beauftragt wird. Lehnt der MSBA dies ab bzw. erfolgt keine Beauftragung des MSBA, ist ein Gerätewechsel notwendig. Der VNB beauftragt den MSBE per csv mit dem Messstellenbetrieb und dem Wechsel der Messeinrichtung. Der weitere Prozessablauf erfolgt entsprechend Punkt 3.8 (Gerätewechsel). Bis zum Wechsel der Messeinrichtung bleibt der

MSBA verantwortlich für den Messstellenbetrieb. Der VNB entfernt die Entnahmestelle von der monatlichen Zuordnungsliste.

3.4 Ende Messstellenbetrieb Stilllegung

Dieser Prozess gilt bei der Stilllegung einer Kundenanlage.

Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind:

- das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber
- Der Dienstleistungsvertrag wurde vom Anschlussnutzer wegen Stilllegung gekündigt.
- Es liegt keine Kündigung eines anderen MSB beim MSBA vor.
- Die Messstelle ist dem MSBA beim VNB zugeordnet.

Der MSBA stellt beim VNB spätestens 21 WT vor dem geplanten Endtermin schriftlich eine Anfrage auf Stilllegung der Messstelle. Der VNB beantwortet diese Anfrage ebenfalls in Textform bis spätestens 10. WT nach Eingang der Anfrage. Bei Bestätigung der Anfrage meldet der MSBA die Messstelle beim VNB im Datenformat csv spätestens 11 WT vor dem angemeldeten Endtermin mit dem Transaktionsgrund Z33 bzw. Z83 (MSB + MDL) ab. Der VNB beantwortet die Abmeldung bis spätestens 10. WT nach Eingang der Abmeldung. Eine Ablehnung begründet der VNB. Bei Bestätigung der Abmeldung erteilt der VNB dem MSBA schriftlich die Freigabe zum Ausbau der Messstelle. Der MSBA nimmt die Messstelle zum vereinbarten Termin außer Betrieb und baut die Geräte aus. Der MSBA übermittelt bei SLP-Entnahmestellen spätestens 5 WT nach Ausbau der Messung die Endzählerstände an den VNB per MSCONS. Handelt es sich um eine RLM-Messung, übermittelt der MSBN bis zum Ausbau die Lastgangdaten und teilt dem VNB die Endzählerstände mit (MSCONS). Der VNB entfernt die Entnahmestelle von der monatlichen Zuordnungsliste.

3.5 Kündigung Messstellenbetrieb zwischen MSBA und MSBN

Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind:

- das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber
- Beauftragung des MSBN durch den Anschlussnutzer zur Durchführung des Messstellenbetriebs und zur Kündigung des bestehenden Dienstleistungsverhältnisses beim MSBA (in Vollmacht des Anschlussnutzers)
- Die Messstelle ist dem MSBA beim VNB zugeordnet.

Der MSBN kündigt beim MSBA den Messstellenbetrieb per csv bis spätestens 16. WT vor der Anmeldung beim VNB. Der MSBN teilt mit, ob er die Messeinrichtungen des MSBA ganz oder teilweise durch Kauf oder Miete übernehmen möchte. Der MSBA beantwortet die Kündigung spätestens am 5. WT nach Eingang der Kündigung. Eine Ablehnung begründet der MSBA. Bei Bestätigung der Kündigung beginnt der Prozess 3.6 (Wechsel Messstellenbetrieb).

3.6 Wechsel des Messstellenbetreibers

Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind:

- das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber
- die Beauftragung des MSBN durch den Anschlussnutzer zur Durchführung des Messstellenbetriebs
- Die Kündigungsbestätigung des MSBA an MSBN liegt vor.
- Die Messstelle ist dem MSBA beim VNB zugeordnet.

Der MSBN meldet den Messstellenbetrieb per csv spätestens 11 WT vor dem angemeldeten Beginnstermin mit dem Transaktionsgrund E03 bzw. E83 (MSB + MDL) an. Der MSBA meldet den Messstellenbetrieb beim VNB spätestens 11 WT vor dem angemeldeten Endtermin per csv, ebenfalls mit dem Transaktionsgrund E03 bzw. E83 (MSB + MDL) ab.

Der VNB beantwortet die An- und Abmeldung spätestens 10 WT nach Eingang der An- bzw. Abmeldung. Ablehnungen begründet der VNB. Bei Bestätigung der Anmeldung übermittelt der VNB dem MSBN die fehlenden Stammdaten sowie bei SLP-Kunden den Turnusablesetermin des VNB. Liegen für eine Abnahmestelle zum gleichen Anmeldetermin mehrere Anmeldung vor, bestätigt der VNB die Meldung, welche zuerst beim VNB eingegangen ist.

Der VNB nimmt die Entnahmestelle in die monatliche Zuordnungsliste auf. Diese übermittelt der VNB dem MSBN monatlich am 16. WT per csv. Zugleich entfernt der VNB die Messstelle von der Zuordnungsliste der MSBA. Wurde ein Gerätewechsel im Rahmen des Kündigungsprozesses zwischen dem MSBA und MSBN vereinbart, startet zusätzlich der Prozess 3.8 (Gerätewechsel). Wurde die Abmeldung bestätigt, ohne dass eine positive Anmeldung vorliegt, versucht der VNB mit dem MSBA einen Folgemessstellenbetrieb zu vereinbaren. Gelingt dies nicht, beauftragt der VNB den MSBE mit dem Messstellenbetrieb.

3.7 Geräteübernahme

Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind:

- das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber
- die Beauftragung des MSBN durch den Anschlussnutzer zur Durchführung des Messstellenbetriebs und zur Kündigung beim MSBA
- die Kündigung des MSBN beim MSBA mit dem Wunsch Geräteübernahme
- Die Messstelle ist dem MSBA beim VNB zugeordnet.

Der MSBA hat vom MSBN den Wunsch zur Geräteübernahme erhalten. Dies kann entweder im Rahmen des entsprechenden Geschäftsprozesses im Format csv oder unabhängig davon in Textform erfolgen. Der MSBA beantwortet den Wunsch spätestens 3 WT nach Eingang der Anfrage in Textform inklusive der Angabe eines Angebotes mit den entsprechenden Entgelten. Der MSBN beantwortet das Angebot spätestens 2 WT nach Eingang des Angebots. Besteht die Messeinrichtung aus mehreren Bestandteilen, ist auch eine teilweise Annahme des Angebots möglich. Bei Ablehnung des Angebots ist der MSBN zum Gerätewechsel (Punkt 3.8) verpflichtet.

3.8 Gerätewechsel aufgrund Messstellenbetreiberwechsel oder Umzug

Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind:

- Beim Messstellenbetreiberwechsel liegt dem MSBN vom MSBA eine Kündigungsbestätigung mit vereinbartem Gerätewechsel vor.
- Es liegt eine vom VNB bestätigte Anmeldung und/oder Abmeldung vor.
- Die Messstelle ist dem MSBA beim VNB zugeordnet

Sofern nichts anderes vereinbart ist, baut der MSBN zum vereinbarten Termin die Messeinrichtungen des MSBA aus und schickt diese an die vom MSBA angegebene Adresse. Er erfasst dabei die Endzählerstände. Bei RLM-Kunden veranlasst er zudem die Auslesung der Lastgangdaten bis zum Ausbau der Messeinrichtung. Baut der MSBA selbst die Messeinrichtungen aus, ist er ebenfalls zur Erfassung der Zähl- und Messwerte verantwortlich. Unverzüglich nach dem Geräteausbau erfolgt der Einbau der neuen Messeinrichtungen durch den MSBN. Er erfasst dabei die Einbauzählerstände und startet beim RLM-Kunden zusätzlich die Erfassung der Lastgangdaten. Spätestens 5 Werktage nach dem Gerätewechsel teilt der MSBN und gegebenenfalls der MSBA die erfassten Zähl- und evt. Messwerte dem VNB im Datenformat MSCONS mit. Ist der Gerätewechsel zum vereinbarten Termin nicht möglich, informiert der MSBN den MSBA und VNB unverzüglich in Textform unter Angabe von Gründen. Die Parteien verständigen sich anschließend über einen neuen Termin.

3.9 Gerätewechsel aufgrund von Turnuswechsel oder Defekt der Messeinrichtungen

Voraussetzung für die Abwicklung des Geschäftsprozesses ist:

- Die Messstelle ist dem MSBN beim VNB zugeordnet.

Bei RLM-Abnahmestellen informiert der MSBN dem VNB spätestens 5 WT vor dem geplanten Wechseltermin in Schriftform. Bestätigt der VNB den Termin bzw. liegt keine Antwort des VNB vor, erfolgt der Gerätewechsel zum angegebenen Termin. Lehnt der VNB den Termin ab, verständigen sich der MSBN und der VNB über einen Termin. Bei SLP-Entnahmestellen ist eine vorherige Information des VNB nicht notwendig. Der MSBN nimmt den Gerätewechsel vor und erfasst die Aus- und Einbaustände sowie bei RLM-Kunden die Lastgangdaten. Der MSBN übermittelt die Daten bis spätestens 5. WT nach Gerätewechsel an den VNB per MSCONS.

3.10 Messstellenumbau

Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind:

- Der MSBN beabsichtigt den Messstellenumbau oder
- der VNB wünscht den Messstellenumbau oder
- der Anschlussnutzer wünscht den Messstellenumbau oder
- der Lieferant wünscht den Messstellenumbau
- Die Messstelle ist dem MSBN beim VNB zugeordnet.

Der entsprechende Marktpartner (VNB, Lieferant oder Anschlussnutzer) informiert den MSBN in Schriftform über den Wunsch des Messstellenumbaus unter Angabe von Gründen. Der MSBN beantwortet die Mitteilung schriftlich bis spätestens 10. WT nach Eingang der Meldung. Eine Ablehnung begründet der MSBN. Bei Bestätigung der Anfrage teilt der MSBN dem Anfragenden den geplanten Umbautermin mit. Zudem informiert er die anderen Marktpartner unverzüglich über den bevorstehenden Umbau. Der MSBN nimmt den Messstellenumbau vor. Er erfasst dabei die Aus- und Einbauzählerstände sowie die Lastgangdaten bei RLM-Kunden und meldet dem VNB die Daten bis spätestens 5. WT nach Umbau der Messeinrichtung per MSCONS.

3.11 Zuordnungsliste

Der VNB nimmt alle Messstellen des MSB/MDL in die Zuordnungsliste auf und teilt diese dem MSB monatlich bis zum 16. WT im Format csv mit. Sofern der MSB nicht innerhalb von 5 WT nach Eingang der Meldung unter Angabe von Gründen widerspricht, gilt die Zuordnungsliste als bestätigt.

4 Übermittlung von Messwerten

Ist der Messstellenbetreiber nach §1.2 Messstellenrahmenvertrags auch zur Messung verpflichtet, ist er diesbezüglich in der Marktrolle des Messdienstleisters (MDL) tätig, für den zusätzlich die folgenden Regelungen gelten.

4.1 Übermittlung der Messwerte von SLP-Kunden

Der MDL nimmt die Ablesung der Messstelle zu dem vom VNB vorgegebenen Turnustermin vor. Die Datenübermittlung der Ablesewerte durch den MDL an den VNB hat unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 14. Kalendertag nach der Ablesung bzw. 21. Kalendertag nach Sollablesetermin im Format MSCONS zu erfolgen.

4.2 Übermittlung der Messwerte von RLM-Kunden Strom (MessZV §10, Abs. 2 und Abs. 3)

Der MDL übermittelt werktäglich bis 06:00 Uhr die Lastgänge der Messstellen an den VNB. Er vergibt für jeden Messwert einen Status gemäß MeteringCode bzw. G2000.

Im Falle eines Zählerwechsels sind die übermittelnden Lastgänge aus den Lastgängen des alten Zählers und den Lastgängen des neuen Zählers zu kombinieren. Die Pflicht zur Übermittlung des gesamten Tageslastgangs trifft bei Wechsel des Messstellenbetreibers den neuen Messstellenbetreiber.

Bei fehlenden oder unplausiblen Daten ist der VNB für die Ersatzwertbildung verantwortlich. Der MDL unterstützt die Ersatzwertbildung durch Bereitstellung von Messergebnissen aus einer Vergleichsmessung bzw. durch Bereitstellung von zusätzlichen Informationen (z. B. Zählerständen mit Zeitpunkten). Diese Daten sind vom MDL unverzüglich, jedoch bis spätestens 3. WT nach Störungseintritt an den Netzbetreiber zu übermitteln.

Der MDL übermittelt zusätzlich am 1.WT eines Monats die Zählerstände zum Monatswechsel an den VNB.

4.3 Übermittlung der Messwerte von RLM-Kunden Gas (MessZV §11)

Der MDL übermittelt für die vertragsgegenständlichen Zählpunkte täglich bis 08:00 Uhr die Lastgänge des Vor-Gastages an den VNB. Zusätzlich übermittelt der Messstellenbetreiber für die vertragsgegenständlichen Zählpunkte täglich bis 13:00 Uhr die Lastgänge von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr des aktuellen Gastages an den VNB.

Der MDL vergibt für jeden Messwert einen Status gemäß MeteringCode in der aktuellen Fassung bzw. G2000.

Im Falle eines Zählerwechsels sind die übermittelnden Lastgänge aus den Lastgängen des alten Zählers und den Lastgängen des neuen Zählers zu kombinieren. Die Pflicht zur Übermittlung des gesamten Tageslastgangs trifft bei Wechsel des Messstellenbetreibers den neuen Messstellenbetreiber.

Bei fehlenden oder unplausiblen Daten ist der VNB für die Ersatzwertbildung verantwortlich. Der MDL unterstützt die Ersatzwertbildung durch Bereitstellung von Messergebnissen aus einer Vergleichsmessung bzw. durch Bereitstellung von zusätzlichen Informationen (z. B. Zählerständen mit Zeitpunkten). Diese Daten sind vom MDL unverzüglich, jedoch bis spätestens 3. WT nach Störungseintritt an den Netzbetreiber zu übermitteln.

Der MDL übermittelt zusätzlich am 1.WT eines Monats die Zählerstände zum Monatswechsel an den VNB.